

Kleine Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **19 (1908)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

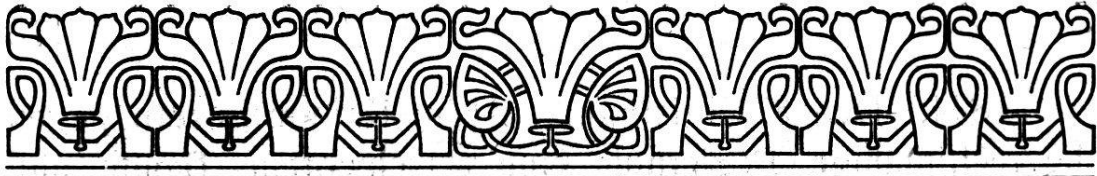
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Kleine Mitteilungen.

Zur Genealogie der Seelenmutter von Küßnacht.

Von A. Truttmann.

Jedermann, der sich mit dem schweizerischen Hexenwesen beschäftigt und hierüber schreibt, der vergißt sicherlich nie der Seelenmutter, der berühmten, ja fast der berühmtesten der Hexen. Diese ist der Urtyp einer Unholdin, welche ca. 3 Jahrhunderte die spät mittelalterliche Gerichtsbarkeit beschäftigten.

Wenn man aber so einen Historiker fragt, wer denn dieses Musterexemplar gewesen und welchen Familiennamen sie getragen, so erhält man immer zur Antwort, das wisse man nicht, ihr Name stehe nirgends geschrieben, er sei vergessen.

Es ist richtig, so viele Akten auch von ihr reden, fast ausschließlich sagen sie: „Das Seelenweib“, die „Seelenmutter“ oder die „Hexenmutter“. Einzig Cysatt in seinen Collektaänen drückt sich etwas deutlicher aus und spricht von der „Mutter Thumerin“. ¹⁾

Wie man aus der Benennung „Seelenmutter“ und dem Betrieb ihrer Praxis schliessen muß, gehörte die „Mutter Thumerin“ zur Zunft der sogen. Dreißigstbeterinnen. Alle Mittel, die sie zur Anwendung brachte, bestanden in Gebeten,

¹⁾ Cysatt D 326. Stadtbibliothek Luzern.

im Rosenkranz, vorzüglich aber in starken Poffart oder Bopelgebet.¹⁾ Ihre Klientschaft schickte sie immer auf Wallfahrten, nach Einsiedeln hauptsächlich, oder ließ sich selbst gegen Erkenntlichkeit zu solchen abordnen. Diese Dreißigst- oder Grabbeterinnen sind ausnahmslos ärmere Leute, Frauen von Nachtwächtern, Totengräbern oder Handwerkern in ganz dürftigen Verhältnissen. Um verhältnismäßig geringes Entgelt haben sie die Verstorbenen umzukleiden, zu verwachen, im Leichenhaus, auf dem Begräbnisgang und während dem sog. Dreißigsten, d. h. bis für dieselben das dritte Gedächtnis gehalten wird, was in der Zentralschweiz nach ca. 30 Tagen geschieht, den Rosenkranz vorzubeten.

Es kann nun freilich nicht festgestellt werden, ob „Thumerin“ auch ihr Mädchennahme oder nur derjenige ihres Mannes war. Im Ehestand hat sie zweifellos gelebt, sie hatte ja eine verheiratete Tochter, die Thorethea Herwagen zu Bischofszell²⁾, die wenige Jahre nach ihrer Mutter Tod, von demselben Schicksal erreicht wurde. Auch würde man ihr, wenn sie ledigen Standes gewesen wäre, kaum „Mutter“, sondern den Rufnamen, z. B. „Seelennänni“ oder „Seelenbeti“ u. s. w. gesagt haben.

Nach den Akten zu schließen, muß sie eine interessante, etwas sonderbare Persönlichkeit gewesen sein. Sie verstand es, sich wichtig zu machen und Außerordentliches können zu heucheln. Sie brachte ihre Umgebung zum Glauben, was freilich zu jener Zeit nicht schwer war, gesund-, krank- und totbeten zu können. Bei dem krassen Aberglauben von damals kam sie deswegen zu großem Ansehen. Ihr Ruf ging bis ins Elsaß und Schwabenland. Ihre Tätigkeit brachte ihr auch guten Verdienst. Wie Zeugen sagen, sollen fast allabendlich Consolenten im Gasthaus zur Sonne genächtigt

¹⁾ Dr. Th. v. Liebenau, kath. Schweizer Blätter 1899.
A. Dettling, Hexenprozesse im Kt. Schwyz 1907.

²⁾ Dr. Th. v. Liebenau, kath. Schweizer Blätter 1899.
A. Dettling, Hexenprozesse im Kt. Schwyz 1907.

haben, die sich am folgenden Tag in ihre Sprechstunden einfinden wollten. Bei sich beherbergte sie niemanden und am Tag der Ankunft ließ sie sich von niemanden consulieren. Die Rezepte, die sie zur Anwendung brachte, waren, wie oben gesagt, ausschließlich Gebetformeln und Wallfahrten.¹⁾

Die Thuner waren eine ganz alte, eingeborne, kaum eingewanderte Bauernfamilie der Landschaft Küßnacht. Sie sassen vielleicht schon da, als Recho seine Besitzungen in der jetzigen Urschweiz an Murbach vergabte. Wie der Name sagt, der offenbar so viel heisst wie Thaurer, Halbbauer, Kleinbauer oder Tagelöhner, waren sie von jeher ärmlich situierte Leute. Die Bestimmung arm zu bleiben scheint ihnen beschieden gewesen zu sein bis an ihr Ende.

Ueber deren gesellschaftliche Stellung, d. h. Standesklasse u. s. w., lässt sich folgendes sagen: Im Jahr 1293 ließ der Hof d. h. das Gotteshaus St. Leodegar zu Luzern, offenbar nach der Sönderung, welche die Propstei mit dem Grafen von Habsburg, nachdem die innerschweizerischen Besitzungen des Klosters Murbach an diese übergegangen waren, vorgenommen hatte, das Erb- und Fallrecht seiner Dinghöfe in den Ortschaften Malter, Langensand, Emmen, Küßnacht, Littau, Adligenswil und Lunkhofen schriftlich festlegen.²⁾

Zu diesem Rechtsgeschäft wird im Hof Küßnacht neben sieben andern auch ein Werner Thuner als Zeuge gerufen. Dieser Thuner kennt die Gebräuche und Formalitäten, welche dieses Gotteshaus seinen Dingleuten gegenüber von jeher angewendet, ganz genau, so daß er alle seine Angaben eidlich bekräftigen darf. Daraus kann man wohl schliessen, daß er ein Höriger dieses Gotteshauses gewesen sein dürfte, denn die freien Bauern und die Eigenleute von Muri, Engelberg und der Grafen von Habsburg, die neben diesen noch

¹⁾ Dr. Th. v. Liebenau, kath. Schweizer Blätter 1899.
A. Dettling, Hexenprozesse im Kt. Schwyz 1907.

²⁾ 1293 Samstagnach Waldburgstag. Stiftsarchiv im Hof. G. F. XI. 173

in der Landschaft sassen, werden sich um die Geschäftspraxis der Propstei St. Leodegar kaum gekümmert und in ihre Angelegenheiten gemischt haben.

Ein anderer Werner Thuner, vielleicht ein Sohn oder eher ein Enkel des eben genannten, ist 1352 Ausburger von Luzern und bezahlt 12 β Wehrsteuer. ¹⁾

Ein Heini Thuner wird 1377 zu Weihnachten beim Collaturstreit zwischen Abt von Engelberg und der Gemeinde Küßnacht vom Bischof von Konstanz mit dem Interdikt belegt. ²⁾ Derselbe wird, wie anzunehmen ist, da ihm so viel Ehre angetan wurde, Mitglied des Rates gewesen sein, oder wenigstens zur Führerschaft gehört haben.

Im Jahre 1385 den 25. Heumonath ist ein Heini Thuner, offenbar dieser gebannte, Zeuge bei Ausfertigung des Lehensbriefs um den Hof „Richensberg an Riginen“, dem heutigen Rischberg, zwischen Propstei Luzern und Heini Meier von Adligenswil, Heini an der Hofstatt und Jenni Schwigmatter. ³⁾

Auch das Jahrzeitbuch meldet den Namen unter den Jahrzeitstiftern und Wohltätern der Pfarrkirche, so unter Folio 101: Hans Thuner und sein Sohn hant für sich und alle für die sy schuldig Gott zu bitten vffgesetzt 9 angster und 1 viertel Nuß lucerner maß. ⁴⁾

Den Namen aber, der berühmtesten dieses Geschlechtes, der Seelenmutter, den meldet auch freilich kein Buch und keine Urkunde. Die Familie Thuner ist offenbar nie zahlreich gewesen und hat kaum je 3—4 männliche Köpfe per Generation gezählt. Auch Aliancen mit andern Familien habe ich bis jetzt keine finden können. Leider wurde das alte pergamentene Jahrzeitbuch, das sehr gut geführte Stammbücher aller alten Landleute enthielt, im Jahre 1639 durch einen Herrn Nicl. von Drüdenheim, fürstl. murbachischen

¹⁾ Steuerrodel der Stadt Luzern. Staatsarchiv Luzern. G. F. LII.

²⁾ G. F. XXIV. 245/55.

³⁾ G. F. XX. 184.

⁴⁾ Altes Jahrzeitbuch Küßnacht, Pfarrlade Küßnacht.

Stadtschreiber und Amtsverwalter der Vogtei Wattwyler im Elsaß, einem Kriegsflüchtling, ganz verständnislos und fehlerhaft copirt. Mit offenbarem Einverständnis des damaligen Pfarrherrn Jos. Frz. Stocklin von Zug wurden die Genealogien der erloschenen Familien, zu denen auch die Thuner zu zählen sind, einfach weggelassen und das Original, wie es scheint, zerstört. Ein Blatt desselben ist vor einigen Jahren in meinen Besitz gekommen. Ich bin überzeugt, daß uns dieses Buch über vorwürfige Person ganz zuverlässige Auskunft geben würde.

Wo diese Familie ursprünglich seßhaft, resp. corporationsgenössig war, läßt sich wohl kaum ermitteln. Die Akten und Urkunden, welche die Allmeindstreitigkeiten des Dorfes und des Zehntens Immensee beschlagen, nennen die Thuner nie. Wahrscheinlich werden sie zu Haltikon oder noch eher zu Büschenswil angesessen und allmeindberechtigt gewesen sein. Das Gotteshaus Lucern hatte in dieser Gegend auch hauptsächlich seine Güter.

Die Seelenmutter, die jedenfalls in den letzten Jahren im Witwenstand lebte und ohne männliche Nachkommen war, scheint so ziemlich das letzte Glied und der letzte Namensträger der Thuner zu Küßnacht gewesen zu sein. Als am 19. Wintermonat 1573 das Schächerglöcklein des Rathauses zu Schwyz ihr zu ihrem letzten Gang geläutet wurde, ist das sicherlich auch das Endzeichen ihres Geschlechtes gewesen.



Aus dem Nachlaß des Generals Josef Nazar von Reding.

Von J. C. Benziger.

Wiederholt schon wurden dort und da alte Inventare veröffentlicht; es waren meist solche des ausgehenden Mittelalters oder doch eines früheren Zeitalters, als dasjenige des nachfolgenden Verzeichnisses. Nichts destoweniger dürfte auch einmal ein Inventar aus späterer Zeit von allgemeinem Interesse sein, besonders wenn es uns, wie im vorliegenden Falle, einen so guten Einblick in den Besitzstand einer vornehmen Landfamilie vor dem verhängnisvollen Franzoseneinfalle von 1799 zu geben imstande ist. Wie übel die fremden Eindringlinge damals im Flecken Schwyz gehaust haben, erzählen uns zahlreiche Berichte von Augenzeugen. Dabei geschieht des öfteren Erwähnung vom großen Reichtume des Landes an Kunstschatzen, die in jenen stürmischen Kriegsläufen veräußert, gestohlen oder gar vernichtet worden sind. Allein worin diese Gegenstände bestanden haben, das der Nachwelt zu überliefern haben unsere Chronisten gänzlich vergessen. Um so willkommener muß es uns daher sein, wenn wir doch in der Lage sind, auf anderem Wege uns einen kleinen Begriff von diesen schönen Besitztümern zu machen. Es sind dies vorab die alten Teilungsrodel einzelner einheimischer Familien, welche sich bis auf die heutige Zeit im Lande erhalten haben. Sie liefern uns nicht nur eine wertvolle Ergänzung zu den Angaben der Zeitgenossen, sondern sie gewähren uns auch einen guten Einblick in die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der damaligen Zeit. An Handen dieser vergilbten Erbschaftspapiere können wir heute ohne jede Begierlichkeit den ganzen alten Hausrat, Schönes und weniger Schönes an uns vorüber ziehen lassen;

es überkommt uns höchstens das Gefühl tiefsten Bedauerns, wenn wir uns sagen müssen, daß alle diese Herrlichkeiten nie mehr in ihre alte Heimat zurückkehren werden, sofern überhaupt noch von einem Vorhandensein gesprochen werden darf. Am bedauernswertesten will es mir freilich erscheinen, daß bei sämtlichen Aufzählungen dieser Art sich stets da oder dort eine Lücke findet, die eine ganz vollständige Zusammenstellung ein und desselben Besitzstandes kaum ermöglicht. Was die Gegenstände selbst anbelangt, finden sich so ziemlich alle Gattungen der heute noch gebräuchlichen Hausgeräte vertreten; ein verhältnismäßig großer Aufwand wurde auf schönes Silberzeug verwendet, besonders wenn man weiß, daß das Silber in der damaligen Zeit einen weit größeren Wert als heute besaß. Auffallend ist hiebei die große Zahl von Bechern, von denen jetzt freilich mit Ausnahme zweier im Besitze des Kantons befindlichen keine in Schwyz mehr aufbewahrt werden; sie zeugen nicht nur von einer feuchtfröhlichen Vergangenheit, sondern auch von einer kunstliebenden Zecherschaft, da ein beträchtlicher Teil solcher Trinkgeschirre wahre Prunkstücke gewesen sein müssen. Das Mobiliar war im ganzen einfach; einige wenige offenbar ausländische Arbeiten ausgenommen, waren es meist Erzeugnisse einheimischer Tischler. Sie werden nicht in großer Zahl aufgeführt, da in den meisten Fällen die Möbel zum Hause gehörten und vielfach sogar, wie z. B. bei den alten Intarsienstuben, niet- und nagelfest waren. Einen bedeutenden Anteil an diesen Einlegearbeiten hatten italienische Wandschreiner, welche von den einzelnen Familien für eine bestimmte Zeit gedungen wurden. Die großen Stoff- und Leinenvorräte erklären sich aus dem Grunde, daß fast der ganze Bedarf im eigenen Hause hergestellt wurde; von der Flachspflanzung bis zum fertig gesponnenen und gebleichten Gewebe wurde die ganze Arbeit von der nämlichen Hand verrichtet. Die größte Aenderung in Bezug auf Gebrauch und Benennung hat sich bei den Werkzeugen und Küchen-

geräten vollzogen, da finden sich schon manche Namen, die dem heutigen Volksmunde entgangen sind.

Das vorliegende Inventar macht uns mit dem Nachlaß des Landammanns und Generals Josef Nazar Reding von Biberegg bekannt, der als einer der wohlhabendsten Schwyzerbürger seiner Zeit gegolten hatte. Im Jahre 1711 zu Schwyz geboren, wurde er frühzeitig von seinem Vater, Gardehauptmann Martin Lienhard Nazar, zum militärischen Stande bestimmt. Dank seinen bedeutenden Fähigkeiten erschloß sich ihm denn auch eine glänzende Laufbahn. 9 Feldzügen und 4 Belagerungen hatte Reding in Frankreich beigewohnt, als er dem Neide seiner Waffengefährten zum Opfer fiel. Falsche Gerüchte, wie auch die Kapitulation mit Frankreich von 1764, zwangen den General zu seiner Rechtfertigung in die Heimat zurückzukehren. Mit Lebensgefahr wohnte er der denkwürdigen Landsgemeinde des Frühjahres 1765 bei, jenem Ausbruche wilder Parteileidenschaft der „Linden und Harten“. Nachdem er eine Strafe von 25,000 gl. erlegt, zög sich der stets noch ungebeugte Mann in ein freiwilliges Exil nach Seedorf zurück, von wo er aber schon 1769 zurückkehrte, um kurz darauf im Lande die Würde eines Landammanns zu bekleiden. Sein Tod erfolgte 1782. Da er von seiner Gattin keine Leibeserben hinterlassen hatte, fiel sein großes Vermögen, wie auch seine ganze übrige Hinterlassenschaft an seine sehr zahlreiche Verwandtschaft. Bei Anlaß dieser Erbteilung wurden die nachfolgenden Inventare aufgestellt, von denen wir einiges hier folgen lassen:

An Silbergeschirr.

Ein Dotzend Messer, davon die Hefte; jedes wiegt 5 Loth $\frac{1}{8}$, zusammen 123 Loth ¹⁾).

Eben soviel, als auch 12 Löffel und 12 Gabeln in einem Kistlein; wägen zusammen 224 Loth.

¹⁾ 1 Lot = 14,6 g. Das Lot wurde als Probiengewicht für Silber benützt; es maß $\frac{1}{16}$ der Mark à 232,8 g gerechnet. Der Wert eines Silberlotes betrug damals 20 Batzen = Fr. 2.80 neuer Währung.

Item ein anderes Kistlein von gleichem Dotzend.

possades ¹⁾ wägen wie oben 224 Loth.

Ein Kistlein von einem Dotzend nur Löffel und Gabeln;
wägen zusammen 160 Loth.

Ein anderes Kistlein, darin ein Dotzend Löffel und Gabeln,
wägen sammthaft 162 Loth.

Zwei Dotzend Kaffelöfflein; alles auch façoniert wie obige
passades. Diese Kaffelöfflein sind in Futteralen und
wägen sammthaft 44 Loth ²⁾.

Ein Dotzend Kaffelöfflein für den ordinari Gebrauch, wägen
sammthaft $10\frac{4}{8}$ Loth.

Zwei große Suppenlöffel façonierte wägen 56 Loth.

6 Saucenlöffel wägen zusammen 92 Loth.

In der gleichen Kiste noch 4 Leuchter mit kleinen Aufsätzen
wägen zusammen 165 Loth.

Item im gleichen Kistli ein Abbrecher ³⁾ samt Futter wiegt
28 Loth.

Item ein anderer dito sammt Futter auch 28 Loth.

Ferner in der gleichen Kiste 6 Saltzbüchlein wägen zu-
sammen 42 Loth.

In einem verlängerten Kistlein 6 Ragout- oder Saucenlöffel
zusammen 90 Loth.

In einem aparten Futter eine Suppenschüssel sammt Deckel
wigt $59\frac{4}{8}$ Loth.

In einem aparten Kistlein eine Saucenschüssel wigt 36 Loth.

Item für Eßig und Oelküntlein 27 Loth.

Item in einem Futteral 6 Campagnebecher ⁴⁾, inwendig ver-
goldet, wiegen zusammen $32\frac{3}{8}$ Loth.

Item in einem andern gleichen Futter noch 6 gleiche Cam-
pagnebecher, zusammen 33 Loth.

¹⁾ Spanisch, bedeutet Reisebesteck.

²⁾ Dieses Silberservice ist wahrscheinlich das Geschenk des Prinzen de Dombes, dessen Generaladjutant Reding gewesen war und der ihn beim Abschiede mit einem prächtigen Silberservice beschenkte.

³⁾ Abbrecher = Kerzenscheren, zum Beschneiden des Dochtes.

⁴⁾ Feldbecher für den Dienst im Felde.

- Eine sucrière wigt 15 Loth.
 Eine andere dito wigt 26 Loth.
 Noch eine andere wigt $27\frac{2}{8}$ Loth. Diese letztere ist nur
 Augsburger prob¹⁾ à 13 löthig.
 Ein alter vergoldeter Taufbecher 27 Loth²⁾
 Item ein anderer Taufbecher vergoldet augsburger prob $38\frac{1}{8}$ Loth.
 2 Kerzenstöck oder Leuchter (Augsburger oder Schaffhauser
 prob) wägen zusammen $36\frac{6}{8}$ Loth.
 Ein altes Früchtenplättlein augsburger prob $16\frac{4}{8}$ Loth.
 Ein neues Milchkäntlein $19\frac{4}{8}$ Loth.
 Ein Kaffekäntlein 26 Loth.
 Ein anderes dito 47 Loth.
 Die Milchkante nämliche Façon 32 Loth.
 Eine Kaffeekante 47 Loth.
 Ein Nansson $7\frac{1}{8}$ Loth.
 An Rasierzeug die Schärplatte sammt Anstoß 58 Loth.
 Die Wasserkante $38\frac{4}{8}$ Loth.
 Die Flaschen zum Gschmakwasser 27 Loth.
 3 Becher zusammen 17 Loth.
 Item zu gleichem Rasierzeug zwei Leuchter, die Schwamm-
 kugel und die Seifenkugel wiegen zusammen $72\frac{4}{8}$ Loth.
 Dann noch 4 andere Sauçenlöffel wiegen 35 Loth.
 Ein halbes Dotzend neue Löffel und Gabeln für den ge-
 meinen Gebrauch, wiegen zusammen $61\frac{5}{8}$ Loth.
 Item ein anderes halbdotzend dito 64 Loth.
 Mehr ein drittes halbdotzend dito 63 Loth.
 Das vierte haldozend wigt 59 Loth.

An Gold.

- Eine goldene Repetieruhr, ungefähr prisiert Gl. 80.
 Eine goldene Tabakdose " " Gl. 265 B. 20.
 Ein paar goldene Schuhschnallen samt Hosenschnallen wägen
 22 Kronen $\frac{5}{16}$ also prisiert 13 Gl. 20.

¹⁾ Augsburgerprob = Silbergehalt $\frac{900}{1000}$.

²⁾ Die Sitte des Taufbecherschenkens war in Schwyz um jene Zeit
 noch bei den reichen Ständen allgemein gebräuchlich.

Ein goldener Ritterstern ¹⁾ prisiert für Gld. 13.

Ein anderer Ritterstern " " " 19. B. 20.

Zwei Stöcke mit goldenen Knöpfen.

Eine große goldene Medaille Louis XVI. sammt der Ketten ²⁾ von der Bundeserneuerung zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft im Werth von wiget an Gold 181 gold kronen jede a Gl. 4 B 20 ist prisiert für 814 Gl. ³⁾.

An Silber.

Ein sehr kleines Feldtintengeschirr mit silbernem Futter.

Ein Paar silberne Schuhschnallen samt Hosenschnallen.

Eine silberne Halsschnalle.

Eine silberne Tabakboite.

Ein wenig Silberporten.

Ein silbernes Pütschier.

Ein Degen mit stählernem Gefäß und silberdrächtigen Handpflen und vergoldeter Klinge.

Zwei silberne Medaillen vom Bündnis mit Frankreich ⁴⁾.

Ein sehr kleines Tintengeschirrlein sammt silberner Feder.

Ein silberner Degen.

Ein silberner Hirschfänger.

Das Kogel dazu mit Silberporten.

Ein anderer Degen mit silberdrächtigem Handpflen.

Ein kleinerer dito mit Kuppel und Bajonettes mit silberdrächtigen Handpflen.

¹⁾ Reding war Kommandeur des Ludwigordens, sein Vater Ritter des nämlichen Ordens.

²⁾ Die Kette und Medaille Louis XVI. stammt von der Bündniserneuerung mit Frankreich (1775) her, an welcher Reding ein Hauptverdienst hatte und wobei er als Gesandter mit derselben vom König beschenkt worden ist. Dieses Geschenk mußte später von Landamman Aloys v. Reding in Zeiten großer Teuerung zu seinem lebhaften Bedauern veräußert werden.

³⁾ 814 gl. = 1384 Fr. neue Währung.

⁴⁾ Silberne Medaillen wurden bei diesem Anlasse an die Unterhändler und Bedienten der Gesandten ausgeteilt, zum Teile sogar mit silbernen Ketten. Eine solche befindet sich gegenwärtig noch im Besitze des Herrn Carl v. Hettlingen in Schwyz.

Ein Stock mit silbernem glatten Knopf.
 Ein kleines Reliquientrücklein.
 Ein Mariatrücklein ¹⁾.
 Ein silbervergoldeter Kelch samt Patena. Item silber und
 vergoldete Kántlein samt Platten.
 Ein altes vergoldetes Salzbüchlein.

An Zinn.

Acht Dotzend façonierte Teller.
 Zwei Salatplatten.
 Zwei runde Suppenschüssel sammt Deckel.
 Zwei grosse façonierte Ovalplatten.
 Drei kleine Ovalplatten.
 Sechs mittlere Rosettenplatten façoniert.
 Drei größere dito.
 Drei Dotzend glatte und runde Teller.
 Vier Dotzend runde glatte mit Redingwappen.
 Vier Platten mit Wappen.
 Vier größere dito mit Wappen.
 Zwei noch größere dito mit Wappen.
 Zwei große Ovalplatten.
 Sechs kleinere Ovalplatten.
 Drei große runde Platten.
 Eine große und 2 kleinere runde Platte.
 Zwei Dotzend gleiche Teller.
 Acht Nachtgeschirre.
 Zwei Bettflaschen.
 Zwei 2 Maß-Kanten.
 Zwei 1 Maß Kanten.
 Eine 1 Maß Flasche.
 Zwei große runde Suppenschüsseln.
 Zwei Kaffeekanten.
 Ein halbmaß Stitze.

¹⁾ Mariatrücklein hießen die silbervergoldeten Marienbildnisse von
 Einsiedeln, welche man in schönen Rahmen unter Glas aufbewahrte.

Ein Lavor samt Platten.

Fünf Suppenschüßlein sammt Deckel.

Eine Zweierversuppenschüssel sammt Deckel.

Zwei sehr kleine Plättlein.

Ein quartlin Stitzlein.

Ein halb Quartlin.

Ein Richfläschlein.

Zwei Theekäntlein.

Ein Oellämplein.

Ein Service von Majolika.

3 Dotzend Teller, 21 Platten, 1 gedeckte Suppenplatte und
2 Saladiers.

Die andere Hälfte hat titl. Herr Statthalter Detlig gezogen.

An Erz.

Ein groß Ertzen Hafen.

Sieben andere kleinere.

Ein alter Düpfi ¹⁾.

An Kupfer.

Ein großes Sennkessel.

Ein Wäschkessel.

Zwei andere Kessel.

Sechs große und kleine Feldkessel.

2 Feldschüsseln.

4 Feldpfannen.

3 Bratpfannen.

1 Fischpfanne.

3 Wasserüber.

1 Armkessel.

2 Gatzen ²⁾.

Ein Schwenkkessel ³⁾.

¹⁾ Ein in Schwyz jetzt noch gebräuchliches Wort für ein Kochgefäß mit Fußgestell.

²⁾ Gatze, in Schwyz gebräuchlicher Ausdruck für einen Wasserschöpfer.

³⁾ Schwenkkessel zum Waschen des Geschirres.

12 Pfannen.
 Eine kupferne Bettwärmfanne.
 4 Tortenblech.
 Ein großer Wasserhafen.

Messing.

Vier Messingpfannen.
 Ein Messingkessel.
 3 Schaumkellen.
 2 Einlaufkellen.
 1 Küchleintrichter.
 1 kleines Kellelin.

An Linges.

Acht Dotzend Hemder gute und schlechtere durcheinander.
 10 Tischtücher damascierte und sonst gebildete 10 Dotzend
 Servietten dazu.
 80 Ellen Leinwand an 2 Stuck.
 30 Ellen gestreifte Gansauer ¹⁾ an 2 Stuck.
 Item 15 dito glatt und fein.
 mehr 18 Ellen fein gestreichelts.
 16 Ellen Flächsis ²⁾ gebleichtes Tuch.
 25 Ellen gebleicht Ristentuch ³⁾ feines 5 Vierling breites ⁴⁾.
 24 Ellen hiesigs rauhes Tuch.
 10 Ellen halbgebleichtes Bärtenes ⁵⁾, 5 Vierlingbreit.
 8 Ellen rauhes Bärtenes.
 37 Ellen rauhes Bärtenes.
 11 Ellen dito grobes.
 Zwei Bündel rauhes Garn ⁶⁾.
 2 Bündel dito.

¹⁾ Baumwollengewebe.

²⁾ Flächsis = reine Flachsleinwand.

³⁾ Ristentuch = reine Hanfleinwand in bester Qualität.

⁴⁾ 5 Vierling breit. Das Maß rührt von der Elle her, welche 60 cm betrug. Eine Vierling also 15 cm.

⁵⁾ Bärtenes = schlechtere Qualität von Hanfleinwand.

⁶⁾ Rauhes Garn nennt man das ungebleichte Garn.

2 Bündel Bärtenes schlechtes Garn.
 2 Bündel Reisten.
 2 Bündel Bärten und Leichbarten ¹⁾.
 1 Költschenanzug ²⁾.
 2 große gestreiflete Aufsatztücher.
 13 Schnürlitrlchene ³⁾ Tischtücher.
 10 dito trilchen glatte ⁴⁾.
 mehr ein altes glattes Tafelentuch.
 Zwei Dotzend damascierte Serviettes sammt Tafelentuch.
 10 alte gemödelte Serviettes sammt einem guten Tafeltuch.
 10 alte blöde gemödelte Servietten.
 Zwei alte gemödelte Tischtücher.
 14 alte schnürlitrlchene Serviettes.
 4 Dotzend gute schnürlitrlchene Serviettes.
 2 Dotzend gute gemödelte Serviettes.
 1 Dotzend zwilchene gute Serviettes.
 1 Dutzend Auftrag Zwecheln.
 27 handzwecheln, darunter 5 Knechtenhandzwechelen.
 Item 13 alte Dienstentischtücher.
 mehr 2 neue rauhe Knechten Tischtücher.
 32 Herren Leintücher und 1 weißer Anzug.
 Item 5 neue und 10 alte Dienstenleintücher.
 Eine grün seidene Sommerdecke.
 Zwei neue Indienne Sommerdecken und 2 alte dito.
 Sechs weiße wollene Decken.
 17 blaue kölschene Kissenanzug kleine Ziechen ⁵⁾.
 2 große dito.
 13 weiße kleine Kissenziechen und 1 groß Kissenanzug.
 2 Knechtenanzug.
 19 Abtröchner.

¹⁾ Leichbarten = die zweitbeste Qualität der Hanfleinwand.

²⁾ Költsch = bunter Stoff.

³⁾ Schnürlitrlchen, eine Webeart, deren Zeichnung das Damenbrett im Kleinen darstellt.

⁴⁾ Trilchen glatt = sogenanntes dreitrettenes, croisierte Gewebe.

⁵⁾ Ziechen = Kissenanzug.

4 Ellen gestreiftes Gansauer mehr $7\frac{1}{2}$ Ellen dito glattes
feines, mehr 20 Ellen feingestreiftes dito.

Zwei große neue zweyer Matrazen.

Zwei Einermatrazen.

3 Matrazenkissen.

Eine alte kleine Matraze.

Ein Flaumfederdecklein und 3 Unterbetten.

Ein langes Hauptkissen und 4 Kopfkissen.

Die alten grünen Bettumhänge.

Die roten Damasttapeten samt taffed ¹⁾.

Umhäng alles ganz neu.

¹⁾ Taffed = glatte Seide.



Bannbrief um die Landwehri im Alpthal 1361.

(Abschrift in einem Kopial-Band von ca. 1571 im Kantonsarchiv Schwyz.)

„Wie man die Landtwery im Alptall verbannen hatt.

Allen denen, die dießen Brieff ansehen oder hören leßen, Khünden wir die Landtleuth gemeinglich zu Schwytz, daß wir vnßer *Landtwery jm Alptall verbannen* haben, als diße Zeichen gahndt.

Deß Ersten am *Veldmoß* vßhin, wie da vnder der Straß dur, vntz vff den *Töiffenbach*; von dem *Töiffenbach* hin vnder der *gebrunst*, alß die Zeichen gahndt, vntz an den Bach, der da nebet der *Malöbinen* nidergaht; vnd von der *Malöbinen* über den Bach, alß die Zeichen gahndt, ob denen *Mathen* hin vntz an die *Krieg Mathen*, alß vnßer *Landtmarch* gaht; vnd dannen über, alß die *Landtmarch* vnd die Zeichen gahnt, an *Korbinon*; vnd von danen vff bey der *Landtmarch*, als die Zeichen gahnt, vntz an *Naglinen*, vnd ob der *Naglinen* hin, als die Zeichen gahnt, vntz an *Fönen Matta*, von *Fönen Matta* hin, alß die Zeichen gahnt, vntz an *Weigeliß Matha*; vnd dannen hin, alß die Zeichen gahnt, vntz in *Leiderß Schachen*, in den Bach; vnd von dannen den Bach vff, alß die Zeichen gahnt, vntz an den *großen Haggen*, vnd nebet dem *Haggen* vff vntz wider vffentz *Veldmoß*, alß die Zeichen gahnt.

Man faht aber an ze *Feldtmoß*, alß eß verzeichnet ist, vnd nider in den großen *Haggen*, vnd soll man zu dem güte zün *Hegen* in dem *Panne* kein *Holtz* hauwen, wan daß in der *Matte* staht, vnd soll auch daß selb *Holtz* in der *Matten* deß guteß sein, ohn gefehrte. Man soll auch wüssen, daß daß guth, dem man spricht daß *klein Hagli*, daß ietz

Heiniß Kottigß ist, zehagen nüd nemen soll, wan *bogen Fangs* halb, daß Jetzundt *Schererß* ist; auch soll man wüssen, daß die güter, dem man spricht deß *Sigeristen Hagge* vnd *Wurmbs Fang*, die ietzo deß *Sigersten* seynd, in dem Panne zehagen nid hauwen sollen, wan ohne geferde hinder dem Hauß vnder dem *Hagklinin* der Sitten; daß guth, dem man spricht die *Moloßinen*, daß soll ober der Matten in dem Panne nüdt hauwen zehagen, wan in der Matte, daß Holtz soll sein Eigen sein.

Aber faht man an in der *Brust*, die *Vlichß Linsingß* ist, daß soll vß dem Panne zu Hagen niena nüd nemen, wan indem dan mit gespaltene Schyen, ob man eß gärne thut, ohn gefehrte. Demnach soll das gut, dem man spricht deß *Bürglerß gebrünst*, ze den Trögen, daß guth soll vß dem Panne zehagen und beschlan, wan indem dür, von Einem gatter an den anderen, von dem *Töiffenbach* hin ennathhalb, vnd denne ohn gefehrde; daß in der Matt steht, daß soll sein eigen seyn jnrott den Zeichen.

Aber soll daß guth, dem man spricht an *Zillerßmatt an Jöißinen*, daß guth soll vß dem Pann nüd beschlan, wan ob dem weeg der *Rogun* durra gahd, vnd nochten (!) numen (!) mit gespaltne Scheyen.

Diße vorgenanten güter sollen in dem Panne hauwen zu haggen, noch anderß Einicke gütter, die im Alpthal gelegen seyndt. Auch soll man wüssen, daß die güter, die in dem *Bruni* gelegen seindt, waß der selben güter an den Pann stoßent, die selben Hegg Banß halb, soll man vß dem Pann beschlan, vnd sollen die anderen güter me in dem zehagen (!) nüd hauwen.

Doch soll man wüssen, wo Ein man Erliß Holtz hauwt in den vorgenanten Pannen, daß der kein Einung verschuldt hat. Auch soll man wüssen, daß diße vorgenanten gütter, die aus dem Pann beschlan sein sollen, einigen weeg anderß beschlan, dan mit gespaltne Scheyen. Eß sye dan mit Erllinem Holtz; damit mag man beschlan, wie man will.

Hierüber zu einem wahren Vrkhundt so henckhen wir die Landleüth gemeinlich zu Schwytz unßerß Landß Eigen Jnsigel öffentlich an dißen Brieff, ze einer Vergicht aller vorgeschribnen Dingen.

Dißer Brieff ward geben, do man zahlt von Gottes geburdt 1361 Jahr, an St. Matheuß Tag.

In dem Brieff ist kein Einung gemeldet, sunder allein den güteren Unterscheid geben, im Pann Holtz zu hauwen zu Jren güteren.“

A. Dettling.

